


**Gesuch um Zustimmung für den Beizug privater Sicherheitsdienste
zur Gewährleistung der lokalen Sicherheit durch Gemeinden**

§ 19, § 20 Abs. 3, § 27 und § 59 des Polizeigesetzes (PolG) vom 6. Dezember 2005 (siehe Rückseite)

Angaben der Gemeinde
Gemeinde

Strasse / Postfach

PLZ, Ort

Kontaktperson

Sicherheitsfirma

Strasse / Postfach

PLZ, Ort

Kontaktperson

Das Gesuchsformular ist ab 01.01.2011 gültig.

Die genannte Sicherheitsfirma soll für obenstehende Gemeinde die Aufgaben gemäss Vertragsentwurf vomübernehmen.

Wir bestätigen die Richtigkeit der eingesetzten Daten und dass wir vom Auszug aus dem PolG vom 06.12.2005 (Seite 2) Kenntnis genommen haben.

Ort und Datum	Stempel und Unterschrift:

Beilagen: Vertragsentwurf vom... ..

Zurücksenden an: Polizeikommando Aargau, Fachstelle SIWAS, Postfach 3502, 5001 Aarau 1

Entscheid der Kantonspolizei

- Dem Gesuch zugestimmt.
Die Auflagen gemäss Polizeigesetz sind zu beachten.
- Gesuch wird abgelehnt. Siehe separate Begründung.

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift:

Auszug aus dem Polizeigesetz vom 6. Dezember 2005 (SAR 531.200)

§ 19

¹ Die Gemeinden gewährleisten die lokale Sicherheit

- a) mit eigenen Kräften oder
- b) zusammen mit anderen Gemeinden oder
- c) durch Einkauf bei der Kantonspolizei nach Massgabe von § 3 Abs. 2.

² Sie können qualifizierte private Sicherheitsdienste beiziehen, soweit es sich nicht um die Erfüllung hoheitlicher polizeilicher Aufgaben im Sinne von § 27 Abs. 2 handelt.

§ 20

¹ Polizeikräfte der Gemeinden, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, weisen eine vom Bund anerkannte polizeiliche Grundausbildung auf und werden durch die Gemeinden direkt angestellt. Diese sorgen für die bedarfsgerechte Weiterbildung.

² Die Ausübung von Nebentätigkeiten, die zu Interessenkollisionen führen können, ist ausgeschlossen.

³ Der Beizug privater Sicherheitsdienste durch die Gemeinden bedarf der Zustimmung durch das zuständige Departement. Dieses prüft, ob die Tätigkeit durch Private wahrgenommen werden darf und ob die privaten Sicherheitskräfte die gestellten Anforderungen erfüllen.

§ 27

¹ Die Übertragung hoheitlicher polizeilicher Befugnisse an Private, insbesondere von polizeilichen Massnahmen und Zwangsmitteln im Sinne der §§ 29-46, ist nicht zulässig.

² Hoheitliche Befugnisse übt aus, wer den betroffenen Personen ein Handeln, Unterlassen oder Dulden vorschreibt und dieses Verhalten rechtmässig durchsetzen kann.

§ 59

Verhältnis zur Polizei

¹ Private Sicherheitskräfte verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse.

² Sie sind bei gemeinsamen Einsätzen zur zumutbaren Zusammenarbeit mit der Polizei verpflichtet.

Auszug aus der Aufgabenliste der Gemeinden,
gemäss Polizeidekret (PoD) §§ 2 - 4 vom 6. Dezember 2005 (SAR 531.210)

§ 2

Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Gemeinden sind:

Aufgaben	
<input type="checkbox"/>	die lokale polizeiliche Anlaufstelle für die Bevölkerung
<input type="checkbox"/>	die Beratung der Verantwortlichen bei Veranstaltungen
<input type="checkbox"/>	die Unterstützung der kommunalen Stellen bei Amtshandlungen
<input type="checkbox"/>	die präventive Patrouillentätigkeit
<input type="checkbox"/>	der Vollzug des kommunalen Polizeireglements
<input type="checkbox"/>	

§ 3

Die verkehrspolizeilichen Aufgaben der Gemeinden sind:

Aufgaben	
<input type="checkbox"/>	die Überwachung und Kontrolle des ruhenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet
<input type="checkbox"/>	die Verkehrsregelung im Allgemeinen, bei besonderen Anlässen und soweit notwendig bei Unfällen
<input type="checkbox"/>	die Instruktion der Feuerwehr und des Zivilschutzes in Belangen des Verkehrsdienstes
<input type="checkbox"/>	die Bearbeitung von Verkehrsanordnungen, Strassensignalisationen und Markierungen auf Gemeindestrassen
<input type="checkbox"/>	die Bearbeitung von Verkehrsanordnungen, Strassensignalisationen und Markierungen auf National- und Kantonsstrassen in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden
<input type="checkbox"/>	die Verkehrssicherheitsaktionen in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), dem Schweizerischen Verkehrssicherheitsrat und dem kantonalen Polizeikommando
<input type="checkbox"/>	

§ 4

Die verwaltungspolizeilichen Aufgaben der Gemeinden sind:

Aufgaben

die Kontrolle

- des Arbeitsgesetzes
- der Ruhetageregelung
- des Gastgewerberechts
- des Reklamewesens
- des Taxigewerbes
- der Preiskontrolle
- der Flur-, Forst- und Jagdpolizei
- der Tierhaltung
- des Pflanzenschutzes
- des Hundegesetzes
- der Abfallbeseitigung
- der Umweltschutzgesetzgebung sowie
- der gesundheits- und seuchenpolizeilichen Vorschriften
-

Bemerkungen: